

DRITTER ABSCHNITT

ZUSTÄNDIGKEIT

Sachliche Zuständigkeit

§ 32

(aufgehoben)

Anm.: § 32 ist durch die Anordnung zur Angleichung des Jugendgerichtsgesetzes an die Vorschriften des GVG vom 1. November 1952 (GBL S. 1199) aufgehoben worden.

§ 33

(1) Für Personen, die zur Zeit der Tat jugendlich waren, zur Zeit der Erhebung der Anklage aber nicht mehr jugendlich sind, kann der Staatsanwalt die Zuständigkeit des Erwachsenengerichts dadurch begründen, daß er bei ihm Anklage erhebt.

(2) Das gleiche gilt für die Fälle des § 24 Abs. 1.

(3) In den Fällen der §§ 6 und 7 kann der Staatsanwalt die Anklage auch gegen die beteiligten Erwachsenen vor dem Jugendgericht erheben.

§ 34

örtliche Zuständigkeit

(1) Neben dem Jugendgericht, das nach dem allgemeinen Verfahrensrecht zuständig ist, ist auch das Jugendgericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält.

(2) Wechselt der Angeklagte seinen Aufenthalt, so kann das Gericht mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren an das Gericht verweisen, in dessen Bezirk sich der Angeklagte aufhält.